

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat am 27. April 2018 das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Kirchengesetz über die Änderung von Bestimmungen über die Kirchenvorstände  
und die Kirchenvorstandswahl  
(40. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung)**

**Vom 27. April 2018**

**Artikel 1**

**Änderung der Grundordnung**

Die Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABI. S. 19), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Umsetzung der Namensänderung des Predigerseminars (39. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung) vom 25. April 2017 (KABI. S. 66) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden der Doppelpunkt durch ein Komma ersetzt sowie Nr. 1 und die Nummernangabe „2.“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2“ durch die Wörter „Absätzen 1 und 2“ ersetzt.

2. Artikel 20 wird wie folgt gefasst:

„Wer gewählt oder berufen ist, kann das Amt ablehnen oder niederlegen. Die Ablehnung oder Niederlegung ist schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes zu erklären und in das Protokoll des Kirchenvorstandes aufzunehmen.“

3. In Artikel 30 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „bilden“ ein Komma und folgende Wörter eingefügt: „insbesondere für die Angelegenheiten einzelner Gebiete der Kirchengemeinde“.

**Artikel 2**

**Änderung des Wahlgesetzes**

Das Kirchengesetz über die Wahl und Berufung zum Kirchenvorstand (Wahlgesetz) vom 23. Mai 1967 (KABI. S. 36), zuletzt geändert durch das 4. Änderungsgesetz vom 16. Mai 2012 (KABI. S. 106), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Wählerliste wird in der Kirchengemeinde für die Dauer einer Woche zur Einsichtnahme ausgelegt; dafür kann die Liste in gedruckter Form oder als elektronische Datei erstellt werden. Die Auslegung wird in einem Gemeindegottesdienst bekanntgegeben. In der Bekanntmachung sind alle wahlberechtigten Gemeindeglieder darauf hinzuweisen, dass

sie sich innerhalb der Auslegungsfrist über ihre Eintragung in die Wählerliste vergewissern können.“

2. In § 8 Absatz 3 wird ein neuer Satz 2 mit folgendem Wortlaut angefügt: „Er ist hierzu verpflichtet, wenn die Gesamtzahl der Namen in den Wahlvorschlägen nach Absatz 2 die Mindestkandidatenzahl für die Stimmlisten (§11) unterschreitet.“

3. In § 8 a Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2“ durch die Wörter „Absätze 1 und 2“ ersetzt.

4. § 11 wird wie folgt gefasst:

„In Kirchenvorständen mit bis zu zehn zu wählenden Mitgliedern müssen die Stimmlisten mindestens zwei Kandidaten mehr als zu wählende Mitglieder, in Kirchenvorständen mit mehr als zehn zu wählenden Mitgliedern mindestens vier Kandidaten mehr als zu wählende Mitglieder enthalten.“

5. § 18 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Abgabe der Stimme durch einen Stellvertreter ist nicht zulässig. Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu übergeben, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will, und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Hilfsperson kann ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein, nicht jedoch ein Wahlkandidat. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlkabine aufsuchen, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt hat.“

6. § 21 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird ein neuer Satz 6 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Anschließend werden die für die einzelnen Kandidaten abgegebenen gültigen Stimmen sowie die ungültigen Stimmen ausgezählt.“

b) Der bisherige Satz 6 wird zum neuen Satz 7. In diesem Satz werden die Wörter „Zählung der Stimmzettel“ durch die Wörter „Auszählung der Stimmen“ und das Wort „zugeführt“ durch das Wort „hinzugefügt“ ersetzt.

7. In § 22 Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „geschieht“ durch die Wörter „sowie die Hinzufügung des Ergebnisses der Online-Wahl geschehen“ ersetzt.

8. § 30 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Amtseinführung der neuen Mitglieder soll innerhalb von zehn Wochen nach der Wahl durchgeführt werden. Das Landeskirchenamt kann Ausnahmen genehmigen.“

### **Artikel 3**

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

**Präses der Landessynode  
der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck**



**Kirchenrat Dr. Thomas Dittmann**